

## Präambel

**D**as Forum Werteorientierung in der Weiterbildung e.V. (FWW e. V.) hat im Jahre ... den „Berufskodex für die Weiterbildung“ erarbeitet und verpflichtend herausgegeben. Damit soll eine Verbesserung der Qualität und Transparenz von Weiterbildungsangeboten erreicht und ein gemeinsames Werteverständnis geschaffen werden. Den Weiterbildenden wird ein gemeinsamer Werte-Rahmen zur Orientierung und Abgrenzung von unseriösen Anbietern geboten.

Wer sich diesem Berufskodex und damit einem gemeinsamen Werte-Rahmen und Verständnis professionellen Arbeitens verpflichtet und Mitglied in einer der Mitgliedsorganisationen des FWW e. V. ist, darf als Zeichen dieses Bekenntnisses und seiner Zugehörigkeit zu dieser Werte-Gemeinschaft als Siegelträger das Siegel des FWW nutzen.

Die Beschwerdeordnung ist für alle verbindlich, die sich dem Berufskodex für die Weiterbildung durch eine entsprechende Erklärung verpflichtet haben.

Siegelträger sind u.a. erkennbar an dem durch sie verwendeten geschützten Siegel „Qualität – Transparenz – Integrität“ des FWW.

Die Beschwerdeordnung ist eine Qualität und des berufsständischen Berufskodex für die Weiterbildung bezeichnen wir sie vereinfachend alle



Maßnahme zur Sicherstellung der Verhaltens derjenigen, die sich dem verpflichtet haben. Im Folgenden als Siegelträger.

Die Beschwerdeordnung gibt den Kunden der Siegelträger die Sicherheit, dass ihre berechtigten Beschwerden gegenüber einem Siegelträger von ausgewiesenen Experten geprüft werden und angemessene Maßnahmen zur Beseitigung des Beschwerdegrundes erfolgen, soweit dies im Rahmen des Beschwerdeverfahrens möglich ist.

Die Beschwerdeordnung schützt ferner die Siegelträger vor ungerechtfertigten Beschwerden.

Die Beschwerdeordnung des FWW regelt das Verfahren zur Behandlung von Beschwerden gegenüber Siegelträgern, die Organisation der Beschwerdestelle des FWW und den normierten Ablauf eines Beschwerdeverfahrens.

Das Beschwerdeverfahren soll es ermöglichen, dass sich die Beschwerdeparteien miteinander verständigen, um zu einer möglichst einvernehmlichen Lösung und Beilegung des aufgetretenen Konfliktes zu gelangen.

Ist dies nicht möglich oder ist der Beschwerdegrund so gravierend, dass eine weitere Berufsausübung des Siegelträgers unter dem Schutz des FWW-Siegels den Berufsstand in Misskredit bringen würde, kann ein Entzug der Nutzung des Siegels beschlossen werden, mit möglichen weiteren, daraus resultierenden Konsequenzen durch die Mitgliedsorganisation des Siegelträgers.

Die Beschwerdeordnung ist keine schiedsgerichtliche Verfahrensordnung im Sinne der Zivilprozessordnung.

## I. Allgemeines

### § 1 Selbstverständnis

- (1) Die Beschwerdeordnung regelt die Organisation der Beschwerdestelle sowie die Verfahren zur Behandlung von Beschwerden gegenüber Siegelträgern.
- (2) Die Beschwerdeordnung ist keine schiedsgerichtliche Verfahrensordnung im Sinne der Zivilprozessordnung. Der Verein greift nicht in bestehende Rechtsstreitigkeiten ein.
- (3) Die Beschwerdeordnung ist für alle Siegelträger des „Forum Werteorientierung in der Weiterbildung e.V.“ verbindlich.
- (4) Ziel ist es, mögliche Beschwerden in einem Konfliktlösungsverfahren zu klären.

Die Beschwerdeordnung schützt die Siegelträger im Zweifelsfall vor unbegründeten Beschwerden.

## II. Beschwerdestelle

### § 2 Organe der Beschwerdestelle

- (1) Die Beschwerdestelle ist identisch mit dem Präsidium des „FWW e.V.“
- (2) Das Präsidium kann bei Bedarf ein Schlichtungsgremium einsetzen oder hinzu rufen.

### § 3 Aufgaben der Beschwerdestelle

- (1) Beschwerden müssen an die Geschäftsstelle des „FWW e. V.“ eingereicht werden. Sie berät den Beschwerdeführer über das Verfahren.
- (2) Ist eine Beschwerde in Bearbeitung, beantwortet die Beschwerdestelle Anfragen der Medien nur nach Rücksprache mit den Betroffenen.

Zur Mitgliederversammlung erstellt die Beschwerde-stelle eine Übersicht über die Beschwerdeverfahren, Anfragen, sonstigen Tätigkeiten und die angefallenen Kosten.

## III. Beschwerdeverfahren

### § 4 Beschwerden

- (1) Eine Beschwerde ist jede Eingabe, die ein Beschwerdeführer an die Beschwerdestelle adressiert.
- (2) Eine Beschwerde muss schriftlich per Einschreiben eingereicht werden. Auf die Eingabe ist zunächst die Zustimmung nach § 5 Abs.1 einzuholen, sofern diese nicht bereits in der Eingabe erklärt wurde.
- (3) Andere als schriftliche Beschwerden werden nicht weiter behandelt. Fehlt die Schriftform, weist die Beschwerdestelle den Beschwerdeführer darauf hin.
- (4) Eine Beschwerde muss folgende Inhalte aufweisen: Name und Kontaktdaten des Beschwerdeführers und des Beschwerdegegners (Siegelträgers), an den die Beschwerde gerichtet ist, Beschreibung des Vorfalls und schriftlich bestätigte Aussagen von eventuellen Zeugen.
- (5) Die Geschäftsstelle überprüft die Mitgliedschaft des Beschwerdegegners (Siegelträgers) in einem Mitgliedsverband.

### § 5 Annahme einer Beschwerde

- (1) Eine Beschwerde kann als unzulässig zurückgewiesen werden. Die Grundlage für die Überprüfung ist der Berufskodex. Die Ablehnung ist zu begründen.
- (2) Es wird geprüft, ob es zu dem jeweiligen Fall bereits einen laufenden oder abgeschlossenen Vorgang in den Mitgliedsverbänden gibt, in dem der Siegelträger Mitglied ist. Wenn das Ergebnis der Prüfung positiv ausfällt, kann die Beschwerde an den Mitgliedsverband zurück gegeben werden.
- (3) Wird die Beschwerde angenommen, wird ein Beschwerdeverfahren eröffnet. Voraussetzung für das Beschwerdeverfahren ist, dass sich der Beschwerdeführer zuvor schriftlich mit folgenden Punkten einverstanden erklärt hat:
  - a. Er akzeptiert das Ergebnis des Beschwerdeverfahrens.
  - b. Er wird die Entscheidungen der Beschwerdestelle oder des von ihr eingerichteten Schlichtungsgremiums nicht vor staatlichen Gerichten angreifen.

### § 6 Beschwerdeverfahren

- (1) Eine Beschwerde wird in zwei Stufen bearbeitet:
  - a. Die Beschwerdestelle ermöglicht den Beteiligten eine Konfliktklärung. Ziel ist, dass die Beteiligten eine für sie zufriedenstellende Lösung erarbeiten. Der Klärungsprozess kann in virtuellen oder persönlichen Treffen aller Beteiligten stattfinden. Über die tatsächliche Durchführung entscheidet die Beschwerdestelle.
  - b. Finden die Beteiligten im Klärungsprozess zu keiner einvernehmlichen Lösung, kann die Beschwerdestelle ein Schlichtungsgremium einberufen. Das Schlichtungsgremium besteht aus je einem Vertreter von mindestens einem der beteiligten Mitgliedsverbände und einem Präsidiumsmitglied. Sollte der Siegelträger Mitglied in nur einem Mitgliedsverband sein, wird vom Präsidium ein weiterer Vertreter eines anderen Mitgliedsverbandes hinzugezogen. Dieses Gremium erarbeitet weitere Lösungsmöglichkeiten des Konfliktes oder entscheidet final über den Umgang mit der Beschwerde.
- (2) Das Schlichtungsgremium hat folgende Entscheidungsalternativen, wenn die Beteiligten keine einvernehmliche Konfliktlösung finden:
  - a. Abgabe einer bewertenden Entscheidung (ggf. mit Auflagen)
  - b. Erteilen einer Rüge (ggf. mit Auflagen)
  - c. Erteilen einer Rüge mit Aberkennung des Berufskodex
  - d. Zurückweisen der Beschwerde.
- (3) Eine Entscheidung fußt auf dem Berufskodex des „Forum Werteorientierung in der Weiterbildung e.V.“. Urteile werden mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen.
- (4) Die Entscheidungen des Präsidiums / Schlichtungsgremiums sind zu begründen. Ein Mitglied des Präsidiums oder des Schlichtungsgremiums, das mit der Mehrheitsentscheidung nicht übereinstimmt, kann sein abweichendes Votum zu Protokoll geben.
- (5) Im Falle einer Rüge wird der Verband des betroffenen Siegelträgers informiert. Eine Rüge erfordert eine einstimmige Entscheidung des Präsidiums/Schlichtungsgremiums.
- (6) Falls einem Siegelträger im Beschwerdeverfahren das Tragen des Siegels und die zugehörigen Rechte aberkannt werden, sorgt der Mitgliedsverband des Gerügten, für die Umsetzung des Rechtentzugs. Sollte der Siegelträger in mehreren Mitgliedsverbänden Mitglied sein, so sprechen sich die betroffenen Verbände untereinander ab. Das Siegel, die Logos und Graphiken des FWW e.V. ebenso wie entsprechende Hinweise sind aus Werbematerialien, Schriftstücken gleich ob virtuell oder in Papierform zu entfernen. Der Gerügte trägt die Kosten der Durchsetzung.
- (7) Die Entscheidungen des Beschwerdeverfahrens sind nicht mit Rechtsmitteln angreifbar.
- (8) Das Beschwerdeverfahren soll innerhalb von vier Monaten nach Eingang der Beschwerde abgeschlossen sein.

### § 7 Kostendeckung

- (1) Die Beschwerdestelle und das Schlichtungsgremium arbeiten ehrenamtlich. Die Kosten für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens werden durch die beteiligten Organisationen selbst getragen. Die Kosten der Beschwerdeführer, des Siegelträgers und eventueller Zeugen werden nicht erstattet.
- (2) Für die Funktionsfähigkeit der Beschwerdestelle bildet das FWW e. V. eine angemessene finanzielle Rücklage.

### § 8 Datenschutz

Es gelten die Regelungen der Datenschutzerklärung des FWW e.V. auf der Webseite:

[www.forumwerteorientierung.de](http://www.forumwerteorientierung.de)

## Mitgliedsorganisationen im „Forum Werteorientierung in der Weiterbildung e.V.“

BDVT	Der Berufsverband für Training, Beratung und Coaching e.V.
BDY	Berufsverband der Yogalehrenden in Deutschland e.V.
BSF	Bundesverband Strategie Forum e.V.
DCG	Deutsche Coaching Gesellschaft e.V.
DCV	Deutscher Coaching Verband e.V.
DFC	Deutscher Fachverband Coaching
DGAK	Deutsche Gesellschaft für Angewandte Kinesiologie e.V.
DGfS	Deutsche Gesellschaft für Systemaufstellungen e.V.
DGSL	Deutsche Gesellschaft für suggestopädisches Lehren und Lernen e.V.
Didacta	Didacta Verband e.V. Verband der Bildungswirtschaft
dvct	Deutscher Verband für Coaching & Training e.V.
DVH	Deutscher Verband für Hypnose e.V.
DVNLP	Deutscher Verband für Neuro-Linguistisches Programmieren e.V.
GABAL	Gesellschaft zur Förderung Angewandter Betriebswirtschaft und Aktivierender Lehr- und Lernmethoden in Hochschule und Praxis e.V. Fachverband Gewaltfreie Kommunikation e.V.
NKF	NeuroKompetenz Forum e.V.
NFTE	Network for Teaching Entrepreneurship Deutschland e.V.
TTD	Trainertreffen Deutschland
VBT	Vereinigung Business Trainer Österreich